



Dietenheimer Straße 1 Via Teodone
I-39031 Bruneck/Brunico (BZ)
Tel +39 04 74 41 40 25
Fax +39 04 74 55 11 17
info.steuern@aichner.biz

Rundschreiben Nr. 10/2011 – Steuern

ausgearbeitet von: Dr. Lukas Aichner und Dr. Viktor Falkensteiner

Bruneck, 11.08.2011

Sparpaket – „manovra correttiva“

(Gesetzesdekret vom 06.07.2011 Nr. 98 umgewandelt in Gesetz vom 15.07.2011 Nr. 111)

Das von der Regierung Berlusconi geschnürte Sparpaket, welches Anfang Juli 2011 mittels Gesetzesdekret vom 06.07.2011 Nr. 98 aufgestellt wurde, ist nun in das Gesetz vom 15.07.2011 umgewandelt worden.

Die wesentlichen steuerlichen Neuerungen der Verordnung betreffen im Einzelnen:

Stempelsteuer auf Wertpapierdepots

Art. 23, Absatz 7

Die Stempelsteuer auf Wertpapierdepots mit Einlagen über Euro 50.000 wird deutlich angehoben. Hierbei wird folgende Staffelung vorgesehen:

- zwischen 50.000 und 150.000 Euro werden 2011 70 Euro erhoben und ab 2013 230 Euro;
- zwischen 150.000 und 500.000 Euro werden 2011 240 Euro erhoben und ab 2013 780 Euro;
- über 500.000 Euro werden 2011 680 Euro erhoben und ab 2013 1.100 Euro.

Quellensteuer für Steuerabsetzbeträge von 36% und 55%

Art. 23, Absatz 8

Die Quellensteuer auf die Überweisungen im Zusammenhang mit dem Absetzbetrag von 36% (Wiedergewinnungsarbeiten – Ges. 449/1997) und 55% (Energiesparmaßnahmen – Ges. 296/2006), welche seit 1. Juli 2010 einzubehalten ist, wird von 10% **auf 4% herabgesetzt**.

steuerlicher Verlustvortrag für Kapitalgesellschaften

Art. 23, Absatz 9

Die Steuerverluste **von Kapitalgesellschaften** (GmbH und AG) können ab dem Geschäftsjahr 2011 zeitlich unbeschränkt vorgetragen werden (bisher nur bis 5 Jahre), allerdings nur mehr im Ausmaß von 80% des Steuergewinns der jeweiligen Steuerperiode (neu gegründete Kapitalgesellschaften dürfen die Steuerverluste der ersten 3 Geschäftsjahre zu 100% des Steuergewinns verrechnen).

Bsp. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine Aktiengesellschaft (AG) welche im Jahr 2009 einen Steuerverlust von 120 erwirtschaftet hat und im Jahr 2010 einen Steuergewinn von 100 erzielt hat, musste im Jahr 2010 keine Einkommenssteuer (Ires) abführen, da der Verlust des Vorjahres voll verwendet werden konnte. Der verbleibende Verlust von 20 konnte bis zum fünften Folgejahr vorgetragen werden.

Ab dem Geschäftsjahr 2011 ergibt sich für Kapitalgesellschaften folgende Situation:

Steuerverlust 2011 = 120, Steuergewinn 2012 = 100 => für das Geschäftsjahr 2012 können nur 80% des Steuergewinns (80% von 100) verrechnet werden, während auf den restlichen Teil von 20 die



Einkommenssteuer lres abzuführen ist. Der verbleibende Steuerverlust von 40 kann hingegen auf unbestimmte Zeit vorgetragen werden.

Wie bereits erwähnt sind von dieser Neuerung nur die Kapitalgesellschaften betroffen. Für alle anderen Subjekte (Einzelfirmen, Personengesellschaften und nicht gewerbliche Körperschaften mit ordentlicher Buchführung) gilt nach wie vor die Regelung, wonach die Steuerverluste, ab dem dritten Geschäftsjahr nur für fünf Jahre vorgetragen werden können.

Pkw-Sondersteuer für leistungsstarke Fahrzeuge

Art. 23, Absatz 21

Es wird eine Sondersteuer für Pkws mit einer Nennleistung von mehr als 225 kW eingeführt. Die Sondersteuer beträgt 10 Euro/kW und wird nur auf die Leistung, welche die Schwelle von 225 kW (ca. 305,9 PS) übersteigt eingehoben. Für die unterlassene oder unzureichende Zahlung der Sondersteuer ist eine Strafe in Höhe von 30% vorgesehen. Die Sondersteuer gilt rückwirkend ab 2011, wobei die Zahlungsmodalitäten mit einer Durchführungsverordnung bis Ende September 2011 veröffentlicht werden.

Löschung inaktiver MwSt-Positionen

Art. 23, Absatz 22

Nicht aktive MwSt-Nummern werden von Amts wegen gelöscht, wenn für drei aufeinanderfolgende Geschäftsjahre:

- die Unternehmer- oder Freiberuflertätigkeit nicht ausgeübt wurde;
- die MwSt-Jahreserklärung nicht eingereicht wurde (obwohl dazu verpflichtet).

Die unterlassene Abmeldung der MwSt-Position wird normalerweise mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 516 bis 2.056 Euro geahndet. Die begünstigte freiwillige Abmeldung, welche eine reduzierte Verwaltungsstrafe in Höhe von 129 Euro (ein Viertel von 516 Euro) mit sich bringt, kann bis 4. Oktober 2011 vorgenommen werden.

reduzierte Verwaltungsstrafen bei Berichtigung innerhalb von 15 Tagen

Art. 23, Absatz 31

Grundsätzlich betragen die Verwaltungsstrafen für verspätete Zahlungen 30% für die nicht oder zu wenig eingezahlten Steuern. Bei freiwilliger Berichtigung gab es bereits in Vergangenheit verminderte Verwaltungsstrafen falls die Berichtigung innerhalb von 30 Tagen (3%) bzw. bis zur Abgabefrist der Steuererklärung für die Steuerperiode, in welcher der Fehler begangen wurde (3,75%), erfolgte. Nun wurde eine weitere Erleichterung eingeführt, welche für Verspätungen von bis zu 15 Tagen anwendbar ist (0,2% pro Tag).

Es besteht nun auch die Möglichkeit, die Nachzahlung in Teilbeträgen vorzunehmen; zu diesem Zwecke müssen die Verzugszinsen (seit 01.01.2011 in der Höhe von 1,5%) und die Strafen auf den eingezahlten Teilbetrag bemessen werden.



In der nachfolgenden Tabelle finden Sie eine Übersicht über die Strafzahlungen, welche bei Versäumnissen ab dem 06. Juli 2011 im Falle der freiwilligen Berichtigung anzuwenden sind:

freiwillige Berichtigung für:	<u>Strafen</u>
verspätete Nachzahlung bis zum Abgabetermin der Steuererklärung des Folgejahres	3,75% (1/8 von 30%)
verspätete Nachzahlung innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit	3 % (1/10 von 30%)
verspätete Nachzahlung innerhalb von 15 Tagen nach Fälligkeit	0,2 % pro Tag (1/15 von 3% pro Tag => max. 15 Tage)

Neuerungen im Bereich der Branchenkenzzahlen („studi di settore“)

Art. 23, Absatz 28

Die wichtigste Neuerung hinsichtlich Branchenkenzzahlen besteht in einer Verschärfung der Strafen bei fehlender oder ungenauer Angabe der Daten zu den Branchenrichtwerten sowie bei Falschangabe eines Ausschlussgrundes (bzw. Nichtanwendungsgrundes) zu den Branchenrichtwerten.

In diesen Fällen kann die Finanzverwaltung bei der Bestimmung der Steuerbemessungsgrundlage von der Verwendung der buchhalterischen Daten zur Gänze oder teilweise absehen und das Einkommen aufgrund anderer Elemente nach schätzen (induktive Steuerermittlung).

Wir möchten daher nochmals die Wichtigkeit unterstreichen, dass die für die Erstellung der Branchenkenzzahlen an uns übermittelten Daten, korrekt sein müssen.

Kunden- und Lieferantenlisten

Art. 23, Absatz 41

In Bezug auf die Meldung der Geschäftsfälle über 3.000 bzw. 3.600 Euro sind nun die Zahlungen über diese Beträge durch Privatkunden mittels inländischer Kreditkarten und Bancomatkarten von der Meldung ausgenommen, da diese von den inländischen Kreditinstituten welche diese Zahlungsmittel ausgegeben haben, gemeldet werden.

Die Beschränkung dieser Vereinfachung auf inländische Zahlungsmittel bedeutet jedoch, dass Zahlungen mit ausländischen Bankomat- oder Kreditkarten weiterhin gemeldet werden müssen.

Rechnungsstellung durch Autovermieter

Art. 23, Absatz 42

Um die steuerrechtlichen Formalitäten für die Verleiher von Mietwagen zu erleichtern, sind diese nunmehr lediglich zur Ausstellung von Rechnungen verpflichtet – Steuerquittungen müssen nicht mehr ausgestellt werden.



In der Rechnung müssen die Angaben zum Leihvertrag enthalten sein und die Rechnung muss dem Kunden unmittelbar übergeben werden, sofern das Fahrzeug in einer Geschäftsstelle abgegeben wird, welche Rechnungen ausstellen kann.

Änderung der Pauschalbesteuerung für Kleinstunternehmen und Freiberufler

Art. 27

Mit Wirkung ab 2012 wird das bisherige Pauschalverfahren für Kleinstunternehmen und Freiberufler aus dem Jahre 2007 „regime dei minimi“ abgeändert.

Das Pauschalverfahren kann nur mehr für das erste und die vier Folgejahre angewendet werden. Steuerzahler unter 35 Jahren können die Begünstigung dagegen auch länger als fünf Jahre in Anspruch nehmen, aber maximal bis zum Erreichen des 35. Lebensjahres.

Das neue Pauschalverfahren ist nur für jene Kleinstunternehmen und Freiberufler anwendbar, welche eine **neue Tätigkeit** beginnen **oder die Tätigkeit ab 2008 begonnen** haben.

Des Weiteren müssen die folgenden unveränderten Konditionen erfüllt werden:

- a) der Steuerpflichtige darf in den drei Jahren vor Aufnahme seiner (neuen) Tätigkeit keine unternehmerische, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit ausgeübt haben;
- b) die neue Tätigkeit darf nicht die Fortführung („*mera prosecuzione*“) einer bisher als Arbeitnehmer oder Freiberufler ausgeübten Tätigkeit darstellen (davon ausgenommen sind die verpflichtenden Berufspraktika);
- c) wenn die Tätigkeit eines anderen Steuerpflichtigen fortgeführt wird, dürfen dessen Umsätze des Vorjahres den Betrag von 30.000 Euro nicht überschritten haben.

Die Ersatzsteuer für IRPEF und IRPEF-Zuschläge wird von bisher 20 % **auf 5 % reduziert**.

Der Ausschluss aus dem begünstigten Steuersystem ist ab dem Folgejahr vorgesehen, in welchem die Umsatzerlöse den Betrag von Euro 30.000 überschreiben und/oder im Falle des Ankaufs von Investitionsgütern von mehr als Euro 15.000 in den drei vorangegangenen Jahren, sowie im Falle der Anwendung eines Sonderabrechnungssystems für die MwSt, im Falle der Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Freiberuflersozietät.

Abgeltungssteuer für Streitverfahren

Art. 39, Absatz 12

Bis zum 30. November 2011 können Steuerstreitfälle, welche zum 1. Mai 2011 vor der Steuerkommission anhängig sind, begünstigt abgefunden werden. Es muss sich dabei um Steuerstreitverfahren handeln, in welchen die Einnahmenagentur eine Partei bildet und bei denen der **Streitwert unter 20.000 Euro** liegt. Die Abgeltungssteuer muss bis 30. November 2011 als einmaliger Betrag eingezahlt werden. Der Abfindungsantrag kann bis 31. März 2012 eingereicht werden. Die Steuerstreitverfahren, für welche diese Möglichkeit beansprucht werden kann, bleiben bis zum 30. Juni 2012 ausgesetzt. Auch die Fristen für Berufungen, Beschwerden, Streiteinlassung und die Einreichung von Schriftsätzen und Anschlussklagen,



werden bis zu diesem Tag aufgeschoben. Die Streitfälle über die Rückerstattung von EU-Beihilfen sind von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

Für die Abgeltung der Steuerstreitverfahren sind die folgenden Beträge vorgesehen:

Streitwert	Vorgesehene Abgeltungssteuer	
bis zu Euro 2.000,00	Euro 150,00	
zwischen Euro 2.000,00 und Euro 20.000,00	10 % des Streitwertes	wenn die Finanzverwaltung im letzten ergangenen Urteil unterlegen ist
	30 % des Streitwertes	wenn der Streitfall im ersten Grad anhängig ist und noch kein Urteil erlassen wurde
	50 % des Streitwertes	wenn der Steuerpflichtige im letzten ergangenen Urteil unterlegen ist

Mit freundlichen Grüßen

Büro Aichner Hartmann

Unser Büro bleibt vom **16. August bis einschließlich 19. August 2011** wegen Ferien geschlossen.